

ZH_OBERGERICHT LE210059 vom 5. Mai 2022

ZH Obergericht, 2022-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE210059

FR: ZH_OBERGERICHT LE210059 du 5 mai 2022

IT: ZH_OBERGERICHT LE210059 del 5 maggio 2022

Erwägungen

E. 1

Die Parteien sind verheiratet und die Eltern der gemeinsamen Tochter C._____, geboren am tt.mm.2019. Mit Eingabe vom 9. November 2021 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchstellerin) an die Vorinstanz und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Am

E. 3

Der Gesuchsgegner zieht die Berufungsanträge Nr. 1 Abs. 4-6 betreffend Arztzeugnis, Telefongespräche und Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zurück."

E. 4

Zwischen den Parteien besteht ein tiefgreifender Konflikt. Der Gesuchsgegner wurde mit Polizeiverfügung vom 13. Mai 2020 aufgrund von Drohungen und Sachbeschädigungen gegenüber der Gesuchstellerin aus der Wohnung wegge- wiesen. Die Gesuchstellerin beschuldigt den Gesuchsgegner, er habe sie ge- würgt, mit dem Messer bedroht und ihr mehrere Male gesagt, dass er sie töten werde. Weiter wirft sie dem Gesuchsgegner übermässigen Alkoholkonsum vor. Die Gesuchstellerin zweifelt zudem daran, dass der Gesuchsgegner C._____ über mehrere Stunden hinweg kindgerecht und altersadäquat betreuen könne. Ebenfalls bestünden zwischen dem Gesuchsgegner und C._____ sprachliche Barrieren, da C._____ nur Mundart sprechen und verstehen könne. Diese Befürchtung der Gesuchstellerin besteht weiterhin. Das Vertrauen zwischen den Parteien ist nachhaltig gestört. Angesichts der bereits eingesetzten Entfremdung C._____s und ihrem Alter ist es angemessen, zu Beginn das Besuchsrecht auf drei Stunden pro Woche zu beschränken. Die Gefahr einer Überforderung von C._____ erscheint nach einem Monat und bei einer Ausweitung des Besuchs- rechts auf fünf Stunden pro Woche gering. Zusätzlichen Schutz für C._____ wird mit der Begleitung der Besuche durch eine Fachperson gewährleistet. Hervorzu- heben ist, dass das begleitete Besuchsrecht aber nicht allein auf eine Verbesse- rung des Verhältnisses zwischen C._____ und dem Gesuchsgegner abzielt. Dies allein würde die Dauer von fünf Monaten nicht rechtfertigen. Vielmehr ist ein län- geres begleitetes Besuchsrecht vorliegend erforderlich, um das tiefgreifende Misstrauen zwischen den Parteien abzubauen und insbesondere um C._____ vor einem Loyalitätskonflikt zu schützen. Dem Gesuchsgegner dient das begleitete Besuchsrecht zudem dazu, den Anschuldigungen der Gesuchstellerin die Wahr- nehmung einer Drittperson entgegen halten zu können. Die Übergabebegleitung in der dritten Phase ist dahingehend gerechtfertigt, als die Beziehung zwischen den Parteien äusserst konfliktbeladen ist. Die vereinbarte schrittweise Ausdeh-

- 15 - nung des Besuchsrechts belässt C._____ und den Parteien zudem hinreichend Zeit, um sich auf die Ausweitung einstellen zu können. Vor diesem Hintergrund ist das von den

Parteien vereinbarte Besuchsrecht zu genehmigen.

E. 5

Die Parteien beantragen gemeinsam, es seien die vorinstanzlich geregelten Aufgaben der Beistandsperson an die von ihnen vereinbarte Besuchsrechtsregelung anzupassen und den Aufgabenkatalog zusätzlich zu ergänzen (Urk. 58 S. 3). Eine Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB zur Umsetzung des Besuchsrechts und Unterstützung der Parteien ist in Anbetracht der derzeitigen Umstände unumgänglich. Dies wurde auch nicht angefochten. Die Parteien benötigen im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung der begleiteten Übergaben gemäss Phase III Unterstützung. Ebenfalls sind sie aufgrund des bestehenden Paarkonflikts auch bei Fragen und Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und bei der Lösungsfindung bei Konflikten betreffend die Ausübung des Besuchsrechts auf eine fachkundige Hilfe angewiesen. Die Anpassung des Aufgabenkatalogs der Beiständin ist daher angemessen und ebenfalls zu genehmigen. Darüber hinaus ist für den Aufbau des Vertrauens zwischen den Eltern der Rückzug der Berufungsanträge Ziffer 1 Abs. 4-6 betreffend Arztzeugnis, Telefongespräche und Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB notwendig. Dieser Rückzug dient damit dem Kindeswohl. Entsprechend ist das Berufungsverfahren diesbezüglich abzuschreiben.

E. 6

Unter Berücksichtigung des Einkommens und des Bedarfs sowie nach Leistung der gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträge verbleibt sowohl auf Seite des Gesuchsgegners als auch auf Seite der Gesuchstellerin nur ein geringer monatlicher Überschuss, welcher nicht ausreicht, um die mutmasslichen Prozesskosten innert angemessener Frist zu bezahlen (vgl. Urk. 40 E. 5). Daneben verfügen die Parteien über kein Vermögen. Sie haben beide als mittellos im Sinne von Art. 117 lit. a ZPO zu gelten, weshalb gegenseitig kein Anspruch auf Zusprechung eines Prozesskostenbeitrages besteht. Da die Standpunkte der Parteien im Berufungsverfahren jedoch auch nicht aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO waren, ist ihnen je die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren sind unter Nachforderungsvorbehalt (Art. 123 ZPO) einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Als rechtsunkundige Parteien waren sowohl die Gesuchstellerin als auch der Gesuchsgegner im Berufungsverfahren auf anwaltliche Vertretung angewiesen. In

- 19 - Anwendung von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO ist daher der Gesuchstellerin Rechtsanwältin lic. iur. Y. _____ und dem Gesuchsgegner Rechtsanwältin lic. iur. X. _____ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.